

Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Bandelin und ihrer Ortsteile Vargatz und Kuntzow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVB1. S. 522), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.11.2001 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Bandelin und ihrer Ortsteile Kuntzow und Vargatz erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und für Leistungen der Gemeinde Bandelin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Nutzungsrechte und der Leistungen der Gemeinde. Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird Erstattung nicht gewährt. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte.

§ 3

Alle Veränderungen (Errichtung von Grabdenkmälern, Beräumung einer Grabstelle) bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Bei Neu- oder Nacherwerb einer Grabstelle entfallen die jährlichen Unterhaltungsgebühren. sie sind im Kaufpreis enthalten.

§ 5

Das Beisetzen einer Urne auf eine vorhandene Grabstelle ist genehmigungspflichtig und es wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (höchstens 3 Urnen).

§ 6

Für das Beisetzen an Sonn- und Feiertagen, sowie an dienstfreien Sonnabenden wird ein Aufschlag festgesetzt.

§7

Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes bepflanzt und unterhalten werden. Geschieht dieses trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie von der Stadtverwaltung eingeebnet und in Rechnung gesteckt werden.

§ 8

Es werden folgende Gebühren in EUR erhoben:

I. Grabnutzungsgebühren		
1. für ein Wahlgrab		245,00
2. für ein Zuweisungsgrab		230,00
3. für ein Urnengrab		153,00
4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab		2,50
Liegezeiten: Erdbestattungen 30 Jahre		
	Urnenbestattungen	20 Jahre
II. Sonstige Leistungen		
1. Benutzung der Friedhofskapelle		15,00
2. Grabstellennachweis		10,00
3. Ausstellen einer Graburkunde		5,00
4. Verlängerung des Nutzungsvertrages (Graburkunde)		5,00
5. Genehmigung für das Errichten von Grabmalen		10,00
6. Jährliche Unterhaltungsgebühr für Altgräber je Grabstelle		6,00
7. Beräumung von ausgelegenen Grabstelle		51,00
8. Gebühr für Beisetzung einer Urne auf eine vorhandene Grabstelle		15,00
9. Umbettung von Urnen bzw. Ausgraben der Urne		51,00
10. Beisetzung an Sonn- und Feiertagen und dienstfreien Sonnabenden zusätzlich		15,00

§ 9

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenabgabenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.11.1994 außer Kraft

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 28.11.2001

gez. Rieck
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang in der Gemeinde vom 29.11.2001 bis 17.12.2001